Ordnung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren - BEITRAGSORDNUNG-

§ 1 Grundsatz

- 1. Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 9 der Vereinssatzung im Folgenden "Satzung" genannt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus Keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 2 Beitragspflicht

- 1. Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, das alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- 2. Sollten übergeordnete Landessportverbände und –kreise aus bestimmten Gründen eine vorübergehenden oder längerfristigen "ruhenden Vereinsbetrieb" (kein Training, kein Spielbetrieb z.B. durch Pandemien) verordnet haben, haben die Mitglieder kein Recht auf Verzicht oder Rückerstattung von Beitragszahlungen. Die Mitgliedschaft (und der zu zahlende Beitrag) im Verein begründen keine Ansprüche auf ein bestimmtes Angebot, sondern drücken die Verbundenheit mit dem Vereinszweck aus. Der Beitrag wird aufgrund der Mitgliedschaft zur allgemeinen Unterstützung des Vereins und seiner Aktivitäten gezahlt.
- 3. Neuaufnahmen von "Fördernden Mitgliedern" im Zusammenhang mit befristeten Spendenaktionen gem. § 9 Abs. 5 der Satzung unterliegen gesonderten Aufnahmeformalitäten und einer Beitragspflicht (hier Spendenbeitrag und nicht Mitgliedsbeitrag) von mindestens 3 Jahren.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

- 1. Der Beitrag kann jährlich, halbjährlich oder nur bei Lastschrift- oder Daueraufträgen monatlich im Voraus entrichtet werden.
- 2. Bei Neuaufnahmen im Laufe eines Kalenderjahres wird der Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Eintrittsdatum fällig, danach mit Ausnahme von Monatszahlungen entsprechend den gewählten Zahlungsintervallen zum 2. Halbjahr bzw. im Folgejahr.
- 3. Die Aufnahmegebühr ist mit der jeweils ersten Beitragszahlung zu entrichten.
- 4. Entsprechend den Zahlungsintervallen gelten folgende Fälligkeitstermine:

5. d.M. bei monatlicher Zahlung

31.01. bei jährlicher Zahlung (11 Monatsbeiträge incl. Frühzahlerrabatt)

28.02. und 31.08. bei halbjährlicher Zahlung

31.03. bei jährlicher Zahlung (12 Monatsbeiträge).

§ 4 Höhe des Beitrags/Aufnahmegebühr

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung. Beitragsänderungen können nur für das folgende Kalenderjahr beschlossen werden und treten Immer zum 01.01. in Kraft.
- 2. Die Mitglieder haben folgende **Beiträge** pro Monat und Gruppe zu zahlen:

A) 20,00 EUR Aktive berufstätige Mitglieder

B) 12,50 EUR Ermäßigt: Azubis, Studenten, Arbeitslose (ALG 1), Minijobs und Rentner

C) 12,50 EUR Vorschüler und Schüler (bis Gymnasium)

D) 10,00 EUR Passive Mitglieder und Freizeit-AG.

Bei Wegfall des Grundes für die Beitragsermäßigung der Gruppe B hat das betreffende Mitglied die Pflicht, den Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und wieder den vollen Beitrag entsprechend Gruppe A zu zahlen. Dem Vorstand ist es vorbehalten, in regelmäßigen Abständen die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Bei festgestelltem Missbrauch entfällt die Beitragsermäßigung und der volle Beitrag ist ggfs. rückwirkend zu zahlen.

- 3. Bei bereits gezahlten vollen Beiträgen ist eine neu bewilligte Beitragsermäßigung mit den Folgemonaten bzw. dem Folgejahr zu verrechnen. Rückzahlungen sind ausgeschlossen.
- 4. <u>Geschwisterrabatt</u> (gilt nur für Gruppe C): Für das 2. Kind sind lediglich 6,25 EUR im Monat zu zahlen, weitere Geschwister sind beitragsfrei.
- 5. Die einmalige **Aufnahmegebühr** wird einer Monatszahlung der entsprechenden Gruppe A D angepasst. Für zusätzliche Sportangebote (wie Sportkurse, Reha-Programme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.
- 6. Abteilungen können auf Beschluss des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge, z.B. zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren. Auf Beitragszahlungen für die jeweilige Abteilung wird verzichtet, wenn sie bereits schon dem Verein in einer anderen Abteilung angehören.
- 7. Die Höhe der **Spenden**beiträge legen die "Fördernden Mitglieder" entsprechend ihren Anträgen gem. § 2 Abs. 3 definitiv fest. Die Mindestzahlung besteht mit 10,00 EUR p.M., nach oben hin Sind keine Genzen gesetzt. Eine Pflicht auf Aufnahmegebühren besteht hier nicht.

§ 5 Zahlungsform

1. Zahlungen von **Mitgliedsbeiträgen** erfolgen grundsätzlich bargeldlos mittels SEPA-Einzugsermächtigung, eigenen Daueraufträgen (nur monatlich) oder Überweisungen aufgrund der Vorgaben durch den Verein auf nachstehende Vereinskonten bei der Sparkasse Oder-Spree:

SVM Gosen e.V.

IBAN: DE85 1705 5050 3705 0788 60 (Abteilung Fußball)
DE91 1705 5050 3135 0867 70 (Abteilung Basketball)
DE34 1705 5050 1101 7420 77 (Abteilung Tischtennis)

BIC: WEKLADED1LOS.

- 2. Zahlungen von **Spendenbeiträgen** der "Fördernden Mitglieder" erfolgen ausnahmslos mittels SEPA-Einzugsermächtigung.
- 3. Kann der SEPA-Bankeinzug aus Gründen, die das herkömmliche Vereinsmitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren (in der Regel 3,00 EUR) vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsbefreiungen

- 1. Von der Beitragszahlung befreit sind:
 - a) Ehren- und Fördernde Mitglieder (Sponsoren, Inserenten) und Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Aktiv tätige Schiedsrichter, Trainer, Co-Trainer und Betreuer,
 - c) Soziale Härtefälle (Sozialhilfe, Hartz IV, erwachsene Mitglieder ohne eigenes Einkommen),
 - d) Mitglieder mit Wohnsitz oder beruflichen Einsatz und Studium außerhalb von Berlin/Branden-Burg,
 - e) Langzeitverletzte aufgrund sportlicher Tätigkeit im Verein ab der 5. Woche für die Dauer Des Ausfalls einschl. "Reha",
 - f) Geschwister ab dem 3. Mitgliedskind im Vorschul- und Schulalter (bis Gymnasium).
- 2. Die Beitragsfreiheit zu Abs. 1c) ist schriftlich vom Mitglied oder Minderjährigen deren Eltern zu beantragen und zu begründen. Als Beweis für einen Anspruch genügt die Vorlage einer Kopie der zuständigen Behörde.
- 3. Bei Wegfall des Grundes für die Beitragsbefreiung zu 1c) hat das betreffende Mitglied die Pflicht, den Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und wieder den vollen Betrag entsprechend § 4 Abs. 2 zu zahlen.

4. Dem Vorstand ist es vorbehalten, in regelmäßigen Abständen die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Bei festgestellten Missbrauch entfällt die Beitragsbefreiung und der volle Beitrag ist rückwirkend nachzuzahlen.

§ 7 Rückstände von Mitgliedsbeiträgen

- 1. Für die Erfassung und Kontrolle der gezahlten Beiträge sowie das Mahnverfahren ist der Vorstand verantwortlich. Für Rückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 2. Bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Monaten erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, bei der Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben werden. Der Vorstand prüft einen Ausschluss vom laufenden Trainings- und Spielbetrieb. Es bleibt ihm überlassen, ob Vereinsmitglieder, die ihren Beitrag bis dahin nicht entrichtet haben, durch öffentlichen Aushang oder Veröffentlichungen im Internet/Vereinszeitung angemahnt werden.
- 3. Bei Zahlungsrückständen von mehr als 4 Monaten erfolgt eine letzte Mahnung, bei der weitere 5,00 EUR Mahngebühren anfallen und die Säumigen durch öffentlichen Aushang oder Veröffentlichung im Internet/Vereinszeitung angemahnt werden können. Außerdem werden aktive Vereinsmitglieder vom Trainings- und Spielbetrieb vorläufig ausgeschlossen.
- 4. Bei Beitragsrückständen von mehr als einem halben Jahr kann der Vorstand It. § 12 Abs.3a der Satzung den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt. Der Vorstand prüft die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Spielberechtigung eines ausgeschlossenen Vereinsmitglieds wird gegenüber dem Fußballverband unter Verweigerung der Zustimmung zum Vereinswechsel und Angabe der Beitragsschulden gelöscht.
- 5. Beitragsschulden verjähren nach 3 Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind.

§ 8 Arbeitsleistungen

- ,1. Entsprechend § 9 Abs. 3-4 der Satzung kann die Mitgliederversammlung Arbeitsleistungen für Mitglieder zwischen 16 bis 65 Jahren festsetzen, die ab dem Folgejahr in Kraft treten.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Leistungen im Rahmen von Arbeitseinsätzen von maximal 8 (acht) Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren können diese Pflicht auch in Form von Schiedsrichterleistungen im eigenen Nachwuchs erbringen.
- 3. Die unter Abs. 2 genannten Arbeitsleistungen k\u00f6nnen durch die Leistung eines Geldbetrages, sogen. Abgeltungsbetrages, in H\u00f6he von 5,00 EUR pro Stunde abgewendet werden. Die Zahlungen haben auf das gem. \u00a7 5 genannte Abteilungskonto und in Ausnahmef\u00e4llen auch bar \u00fcber die Vereinskasse zu erfolgen.
- 4. Die Jahresabrechnung der erbrachten Arbeitsleistungen bzw. Abgeltungszahlungen hat durch den Vorstand bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahreszu erfolgen. Offene Abgeltungszahlungen sind auf Anforderung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
- 5. Die unter § 6 Abs. 1 aufgeführten Beitragsbefreiungen sind auch für die Arbeitsleistungspflicht zutreffend.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es entsprechend § 12 Abs. 2 der Satzung bis zum Zeitpunkt der Beendigung (Quartalsende) verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seinen sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.
 - Erfolgt der freiwillige Austritt im Laufe eines Jahres, in dem der Jahresbeitrag bereits voll bezahlt wurde, erhält das Mitglied eine entsprechende Rückerstattung über die zu viel bezahlten Beiträge.
- 2. Änderungen über die Höhe des Beitrags und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung im Hauptmenü der Vereinshomepage unter "Verein" hinterlegt.
- 4. Vorliegende Beitragsordnung ist auf der Grundlage der aktuellen Satzung von der Vorstandssitzung am 04.10.2024 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.